

Gemeinde Hofbieber

Bauleitplanung „Fuldaer Straße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 14.09.2023



Auftraggeber:

Jonas Immobilien GbR
Am Linsberg 1
36167 Nüsttal

Bearbeitung:

Sarah Urban, M. Sc.
Leon Dietewich, B. Sc.
Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
2.1.	Vorhaben	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	6
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	8
3	Abschichtung	11
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	11
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	11
4	Datengrundlage und Methodik	13
4.1.	Methodik der Tagfalter-Kartierung	13
4.2.	Methodik der Brutvogelkartierung	13
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
5.1.	Avifauna (Potentialanalyse)	14
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	15
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	16
5.2.	Tagfalter und Heuschrecken	18
5.3.	Reptilien	19
5.4.	Ameisen	20
5.5.	Fledermäuse	20
6	Maßnahmenübersicht	21
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	21
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	21
6.3.	Kompensationsmaßnahmen	22
6.4.	Empfohlene Maßnahmen	22
6.5.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	22
7	Fazit	23
8	Literatur	24
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen	25

9.1.	Waldameise (<i>Formica spec.</i>).....	25
9.2.	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	27
9.3.	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>).....	30
9.4.	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	32

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte, Lage des Plangebietes.....	6
Abb. 2: FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, sowie nach §30 gesetzlich geschützte Biotop und Biotopkomplexe.....	7
Abb. 3: Übersichtskarte zum Eingriffsgebiet	8
Abb. 4: Potenzielles Eidechsenhabitat.	9
Abb. 5: Vom Eingriff betroffene Hütte.	9
Abb. 6: Blick nach Westen auf den als Schafweide genutzten Grünlandbestand	10
Abb. 7: Blick nach Südosten auf das Plangebiet.	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Artenliste des Grünlandbestandes (unvollständig)	8
Tab. 2: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	12
Tab. 3: Begehungsdaten der Tagfalter-Kartierung	13
Tab. 4: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten	14
Tab. 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	16
Tab. 6: Artenliste der im Plangebiet vorkommenden Tagfalterarten.....	19

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie – eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Gemeinde Hofbieber beabsichtigt die Ausweisung einer Mischgebietsfläche am Ortsrand von Hofbieber. Ein Teil der Fläche (Teilfläche von Flurstück 38/8, Flur 16, Gemarkung Hofbieber) ist bereits im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen und soll überwiegend der Wohnbebauung zugeführt werden, der 2. Teil (Teilfläche von Flurstück 36, Flur 16, Gemarkung Hofbieber) war als Festplatz vorgesehen und soll zur Ansiedlung von zwei Einzelhandelsbetrieben genutzt werden.

Das Gebiet befindet sich am Siedlungsrand im Nordwesten von Hofbieber. Im Norden wird es von der Fuldaer Straße umgeben. Im Süden grenzen Gehölzstrukturen an das Plangebiet an, im Nordwesten liegt ein asphaltierter Weg. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Grünlandbestand ohne Gehölzstrukturen, dessen westlicher Teil als Weide genutzt wird.

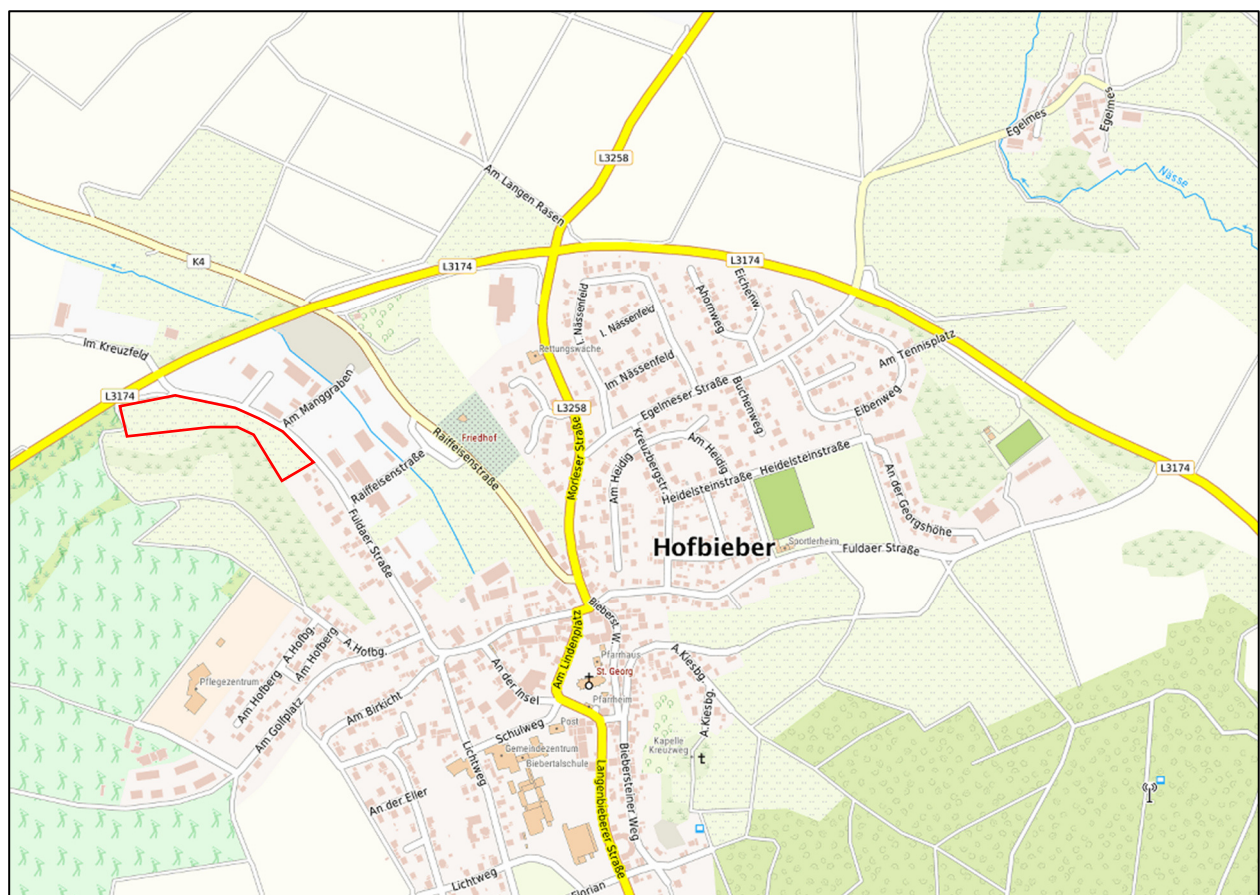


Abb. 1: Übersichtskarte, Lage des Plangebietes (rot umrandet). (Quelle: TopPlus Open; © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023).

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutz- und FFH-Gebieten. Das nächste FFH-Gebiet „Vorderrhön“ (Nr. 5325-305) liegt ca. 1 km südöstlich und das nächste Vogelschutzgebiet „Hessische Rhön“ (Nr. 5425-401) ca. 1,5 km nordöstlich des Plangebietes. Innerhalb des FFH-Gebietes liegt das Naturschutzgebiet „Bieberstein bei Langenbieber“.

Durch das Vorhaben sind weder Strauch- noch Baumbestände betroffen, wodurch eine Beeinträchtigung von Baum- und Höhlenbrüter, der in den Erhaltungszielen genannten Arten, ausgeschlossen werden kann. Lediglich für Offenlandarten kann die Grünfläche, die teilweise als Weide genutzt wird, eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellen. Ein direkter funktionaler Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und dem VSG bzw. FFH-Gebiet ist jedoch nicht erkennbar.

Das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ sowie „Fluss- und Bachläufe von Fulda, Uster, Hause, Bieber etc.“ befindet sich in ca. 1 km Entfernung südöstlich und ca. 1,8 km südlich des Plangebietes. Aufgrund der Distanz des Plangebietes zum Landschaftsschutzgebiet sind keine Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung auf das Gebiet und dessen Schutzzweck zu erwarten.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärenreservats Rhön und dem Naturpark Hessische Rhön. Das Eingriffsgebiet liegt in direkter Siedlungsnähe und stellt keine Lebensräume mit übergeordneter Bedeutung dar. Ein Verlust von essentiellen Lebensräumen ist nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass der Verlust des im Plangebiet vorliegenden Grünlandbestands keine erhebliche Beeinträchtigung für die Schutzgebiete darstellt.

Die in direkter Nähe liegenden gesetzlich geschützten Biotope „Magerrasen am Nordfuß des Hof-Berges“ und „Feldgehölz am Nordhang des Hof-Berges bei Hofbieber“ bleiben von dem Eingriff unbeeinträchtigt.

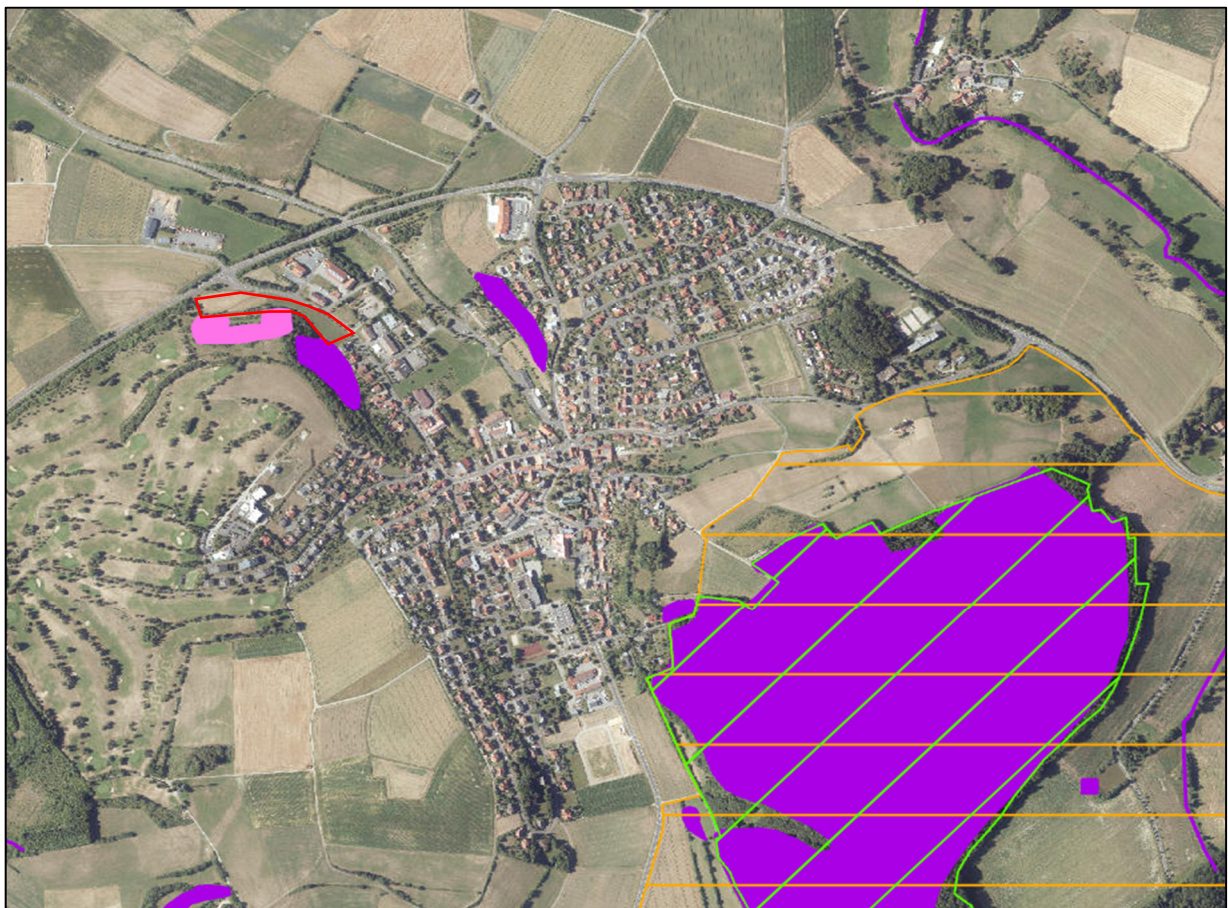


Abb. 2: FFH-Gebiete (grün schraffiert), Landschaftsschutzgebiete (orange schraffiert) sowie nach §30 gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe (lila) in der Umgebung von Hofbieber. Das Plangebiet ist rot umrandet (Quelle: NaturegViewer Hessen, Abfrage vom 23.08.2023)

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet umfasst einen Grünlandbestand, der im Süden von Gehölzen umrahmt wird und im Norden an die Fuldaer Straße angrenzt. Der westliche Teil wird als Weide für Schafe genutzt. Südlich der Weide befindet sich eine Hütte, sowie mehrere Bereiche, die als Lagerfläche von z.B. Holz genutzt wird. Das Grünland ist durch Arten der Frischwiese gekennzeichnet (Tab. 1).



Abb. 3: Übersichtskarte zum Eingriffsgebiet (rot), (Quelle: Gemeinde Hofbieber; Datengrundlage Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation).

Tab. 1: Artenliste des Grünlandbestandes (unvollständig)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Gewöhnlicher Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Wiesen-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i>
Gemeine Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i>
Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i>
Luzerne	<i>Medicago sativa</i>
Acker-Glockenblume	<i>Campanula rapunculoides</i>
Acker-Kratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>
Ackerwinde	<i>Convolvulus arvensis</i>
Ferkelkraut	<i>Hypochaeris spec.</i>
Wiesenspippau	<i>Crepis biennis</i>
Ähren-Minze	<i>Mentha spicata</i>
Gewöhnlicher Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Mittlerer Wegerich	<i>Plantago media</i>
Gewöhnliche Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Brennnessel	<i>Urtica spec.</i>



Abb. 4: Potenzielles Eidechsenhabitat randlich des Eingriffsbereichs am Übergang zum gesetzlich geschützten Biotop „Magerrasen am Nordfuß des Hof-Berges“ (IBU, 07.09.2023).



Abb. 5: Vom Eingriff betroffene Hütte am südlichen Rand des Untersuchungsgebiets (IBU, 07.09.2023).



Abb. 6: Blick nach Westen auf den als Schafweide genutzten Grünlandbestand. Rechts im Bild ist die Fuldaer Straße und der straßenbegleitende Fahrradweg zu erkennen (IBU, 18.07.2023).



Abb. 7: Blick nach Südosten auf das Plangebiet. Im Hintergrund sind die Hütte und die als Lagerplatz genutzten Flächen erkennbar (IBU, 18.07.2023). Das Bild wurde vom Straßenrand der Fuldaer Straße in Richtung Ortseingang aufgenommen.

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase. Zudem könnte es mit der Überbauung des Grünlands zum Verlust von potentiellen Brutmöglichkeiten von Wiesenbrütern, sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Reptilien kommen.

Außerdem sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Da das Plangebiet im Südosten an Siedlungen und im Norden an die Fuldaer Straße angrenzt, ist das Gebiet bereits akustisch und visuell vorbelastet. Beeinträchtigungen aufgrund von Störungen durch das Vorhaben werden daher als gering eingestuft.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Amphibien: Innerhalb des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung befinden sich keine natürlichen Gewässer. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen für Amphibien können ausgeschlossen werden.

Fische: Im Geltungsbereich sind keine natürlichen Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Geltungsbereich sind keine natürlichen Gewässer vorhanden, die planungsrelevanten Libellenarten als Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Totholzbesiedelnde Käfer: Das Plangebiet weist um die Hütte herum stehendes Totholz auf, welches jedoch wegen mangelnder Höhlungen und ungenügender Exposition keinen geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Käferarten darstellt. Eine artenschutzrechtlich erhebliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind weder geschützte Pflanzenarten noch Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes und seiner Struktur ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlungsränder und des Offenlandes zu rechnen. Durch das Vorhaben sind keine Strauch- und Baumbestände betroffen, wodurch eine Beeinträchtigung von Gebüschbrütern ausgeschlossen werden kann. Die im Eingriffsgebiet befindliche Hütte könnte potenziell eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Gebäude- und Höhlenbrüter darstellen. Um eine Gefährdung dieser und eine Gefährdung von Offenlandarten (Wiesenbrütern) zu verhindern, sind eine Bauzeitenregelung (V 01), bei der die Baufeldräumung zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgt, der schonende Rückbau der Hütte (V 04) und die Installation von Nistkästen (K 01) vorzusehen.

Reptilien: Zauneidechsen sind typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotopie wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichter bewachsenen Standorten mit Elementen wie Totholz und Altgras. In und um das Plangebiet herum gibt es einige Saumstrukturen, die als Habitate für Zauneidechsen in Frage kommen, daher wurden bei den Begehungen 2023 explizit Reptilien gesucht.

Heuschrecken: Der Geltungsbereich weist geeignete Habitatstrukturen für Heuschrecken auf. Im Rahmen der Tagfalter-Erfassung konnten keine seltenen Arten registriert werden. Zudem werden keine Heuschreckenarten in den Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Eine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt sich in Bezug auf Heuschrecken nicht.

Tagfalter: Das Plangebiet bietet Tagfaltern grundsätzlich einen Lebensraum. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten kann aufgrund der Artausstattung und Lage nicht ausgeschlossen werden. Daher erfolgte 2023 eine Tagfalter-Kartierung bei der insbesondere auf ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) geachtet wurde.

Säugetiere ohne Fledermäuse: Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs am Siedlungsrand von Hofbieber ohne Anschluss an Waldbestände und das Fehlen von Gehölzen kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Beim Rückbau der südlich im Eingriffsgebiet befindlichen Hütte könnten jedoch grundsätzlich Bilche (z.B. Siebenschläfer) gefährdet sein. Daher ist der Rückbau schonend zu gestalten (V 04).

Fledermäuse: Es ist mit Fledermausarten des Siedlungsrandes zu rechnen. Gehölze mit Höhlenstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die an das Plangebiet angrenzenden linearen Gehölzstrukturen stellen ein potentiell Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Diese linearen Jagdstrukturen bleiben auch nach Umsetzung der Planung grundsätzlich erhalten. Die Wiese als solches stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar. Des Weiteren sind in der näheren Umgebung genug ähnliche Strukturen vorhanden, die ein Ausweichen z.B. während der Bauphase ermöglichen. Die im Eingriffsgebiet befindliche Hütte stellt ein mögliches Fledermausquartier dar. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Deshalb wurde im Jahr 2023 eine Gebäudekontrolle der Hütte durchgeführt.

Tab. 2: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2023 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* faunistische Untersuchung der Tagfalter im Gebiet durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Bewertung weiterer potentiell vorkommender Arten erfolgt als Potentialanalyse auf Grundlage der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen. Leider zeigt sich seit Jahren eine zunehmende Diskrepanz zwischen den strukturellen Voraussetzungen in einem Lebensraum und seiner tatsächlichen Artausstattung. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Vogelwelt, die durch überörtliche Einflüsse, vor allem den Rückgang der Nahrungsgrundlagen, erhebliche Rückgänge in Arten- und Individuenzahl erdulden muss. Da für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines Vorhabens aber nicht das Potenzial, sondern die tatsächlichen Vorkommen in einem Gebiet ausschlaggebend sind, ermöglichen Potenzialanalysen nur eine grobe Voreinschätzung – die einem „worst case“ allerdings oft näherkommt als der Realität.

4.1. Methodik der Tagfalter-Kartierung

Die Erfassung der Tagfalter erfolgte durch Sichtbeobachtungen der Imagines. Im langsamen Spaziertempo wurde das Gebiet abgesprochen und alle Falter dokumentiert. Mithilfe eines Fernglases wurden die Blütenköpfe der Nahrungspflanzen nach Tagfaltern abgesucht. Ergänzend zur Erfassung der adulten Tiere wurden geeignet erscheinende Larvalpflanzen nach Eiern oder Raupen abgesucht. Es erfolgte eine Begehung im Juli 2023 bei mindestens 18 Grad Lufttemperatur, einer Bewölkung von höchstens 50 % und einer maximalen Windstärke von 3 Beaufort.

Tab. 3: Begehungsdaten der Tagfalter-Kartierung

Datum	Beginn	Ende	Temp. [° C]	Niederschlag	Wetter	Wind-richtung	Wind [km/h]	Tätigkeit
18.07.2023	09:30	11:00	21-23	0	sonnig	SW	7,2	Tagfalter-Erfassung
07.09.2023	10:30	13:00	24-28	0	sonnig		3,6	Tagfalter-Erfassung, Reptilien, Gebäudekontrolle

4.2. Methodik der Brutvogelkartierung

Bezüglich der Brutvögel wurde eine Potentialanalyse auf Basis der Habitatstrukturen unter „worst case-Annahme“ für das Artenspektrum der Siedlungs(rand)lage durchgeführt. Des Weiteren wurden Arten der halboffenen Kulturlandschaft berücksichtigt aufgrund der angrenzenden Biotope. Gestützt wurde die Potentialanalyse durch eine zweimalige Vor-Ort-Begehung am 18.07.2023 und am 07.09.2023 nach SÜDBECK ET AL. (2005).

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna (Potentialanalyse)

Der Geltungsbereich bietet aufgrund des randlichen Baum- und Gebüschbestandes ein Brut- und Nahrungshabitat für die typischen Freibrüter der strukturreichen Siedlungsrandlagen. Aufgrund der hochwertigen Habitats, insbesondere dem „Magerrasen am Nordfuß des Hof-Berges“ und dem „Feldgehölz am Nordhang des Hof-Berges bei Hofbieber“ in der nächsten Umgebung muss hier mit wertgebenden Arten der halboffenen Kulturlandschaft wie Stieglitz, Bluthänfling, Girlitz, Klappergrasmücke und Goldammer gerechnet werden. Auch Waldarten wie Sperber und Eichelhäher können in den Bäumen angrenzend zum Geltungsbereich Brutplätze finden, wenngleich es wahrscheinlicher ist, dass sie ihn nur als Nahrungsgäste nutzen.

Insgesamt wird im Untersuchungsgebiet von 39 Vogelarten ausgegangen. Dabei handelt es sich um typische Arten der Siedlungen und Siedlungsränder. Die als Schafweide dienende Frischwiese stellt lediglich ein Nahrungshabitat für sowohl allgemein häufige Vogelarten wie z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeise, Fitis und Zilpzalp als auch für die planungsrelevanten Vogelarten Gartenrotschwanz, Goldammer, Klappergrasmücke, Feldsperling, Bluthänfling, Stieglitz, Girlitz, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Haussperling dar. Bei den Begehungen vor Ort waren Stieglitz, Bluthänfling und Rotmilan als wertgebende Vögel zugegen.

Die Hütte im Eingriffsbereich stellt eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für einige gebäudebrütende Vogelarten dar, auch wenn bei der Gebäudekontrolle am 07.09.2023 von außen keine Nester entdeckt wurden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **V 01** (Bauzeitenregelung), **V 04** (schonender Rückbau der Hütte) und **K 01** (Installation von Nistkästen) auszuschließen.

Durch die Verwendung von regionalem Saatgut (**E 02**) und die Anlage von Krautsäumen (**E 03**) kann das Plangebiet auch nach dem Eingriff wieder ein attraktives Nahrungshabitat für die dort vorkommende Avifauna darstellen.

Tab. 4: Artenliste der potenziell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	St.	Rote Liste		EHZ
		EG	HE	D	HE
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	N	3	3	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	-	-	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	N	-	-	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	N	-	-	FV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	V	V	U1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	N	-	-	FV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	N	-	-	FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	N	-	-	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	2	-	U2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	N	-	-	U1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	N	V	-	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N	-	-	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	-	-	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	b	V	-	U1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	N	-	-	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	N	V	-	U1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	N	-	-	FV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	St.	Rote Liste		EHZ
		EG	HE	D	HE
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	-	-	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	V	-	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	3	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N	-	-	FV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	-	-	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	3	V	U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	N	-	-	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	V	-	U1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	N	-	-	FV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	N	-	-	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N	V	-	U1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	-	-	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	-	-	FV

Vorkommen (St.) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht	zu prüfende Arten im Sinne HMUELV (2009)	D: Deutschland (2020) ²	FV	günstig
		HE: Hessen (2014) ³	U1	ungünstig bis unzureichend
		2: stark gefährdet	U2	unzureichend bis schlecht
N: Nahrungsgast		3: gefährdet	Bearbeitung: L. Dietewich	
EG: Eingriffsgebiet		V: Vorwarnliste		
Bei der Begehung angetroffene Arten sind Fett gedruckt				

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

²⁾ DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

³⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

Tab. 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				
Gartenbaumläufer	<i>Carthia brachydactyla</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Brutvögel					Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Hüttenabriss. Verluste sind wegen des Vorkommens geeigneter Habitate und geplanter Nisthilfen (K 01) in der Umgebung unerheblich.
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Goldammer, Klappergrasmücke, Stieglitz, Bluthänfling, Girlitz, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Rotmilan stellt das Eingriffsgebiet lediglich ein Nahrungshabitat dar, welches nicht als essenziell zu beurteilen ist. Eine artspezifische Prüfung entfällt daher.

Feldsperling, Gartenrotschwanz und Hausperling sind zu prüfen, da die Hütte einen potenziellen Brutplatz für diese Arten darstellt.

Feldsperling

Der Feldsperling bevorzugt lichte Wälder und Waldränder aller Art. Er hält sich gern in Eichenbeständen und halb-offenen gehölzreichen Landschaften auf. Heute ist er auch häufig im Bereich menschlicher Siedlungen anzutreffen, wobei hier gehölzreiche Stadtlebensräume wie Parks, Friedhöfe, Kleingärten und Gartenstädte bevorzugt werden. Aber auch in dörflichen Regionen findet der Feldsperling optimalen Lebensraum. Ebenso wie der Haussperling brütet der Feldsperling in Nischen und Höhlen, die in Bäumen oder Gebäuden vorhanden sind. Aber auch Nistkästen werden gerne angenommen. Früher wurden die Haus- aber auch die Feldsperlinge als Schädlinge angesehen und mit erheblichem Aufwand bekämpft. Heute hat die Art immer mehr mit der Intensivierung der Landwirtschaft, dem Fehlen von Saumstrukturen, dem Verlust von Streuobstbeständen und extensiv genutzten Obstgärten zu kämpfen. Regelmäßig kommt es so zu Nahrungsengpässen da moderne Maschinenteknik und frühes Umpflügen im Herbst kaum noch Stoppelbrachen mit Dreschabfällen zulassen, die dem Feldsperling als wichtige Nahrungsquelle dienen.

Trotz der Bedrohung des Bestandes ist die Art zurzeit noch relativ häufig. Feldsperlinge gelten als Standvögel und sind das ganz Jahr über in Deutschland anzutreffen. Laut dem Brutvogelatlas der HGON (2010) existieren derzeit rund 150.000 bis 200.000 Reviere. Im PG bieten die Bäume mit potentiellen Baumhöhlen und Freiflächen der Gärten sowie die Bestandsgebäude potentielle Brut- und Nahrungshabitate.

Bei der Begehung am 07.09.2023 konnten von außen keine Nester an der Hütte festgestellt werden. Brutvorkommen dieser Art im Innenraum der Hütte können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Durch die Bauzeitenregelung (**V 01**) und die Installation von Nisthöhlen für Vögel als Kompensation (**K 01**) kann das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist ein Charaktervogel der Streuobstgebiete. Die Vogelart bewohnt auch lichte Wälder, Kulturlandschaften mit Bäumen sowie Gärten und Parks. Als Höhlenbrüter ist er auf entsprechende Nistgelegenheiten angewiesen und als Zugvogel einer recht starken Konkurrenz mit ganzjährig anwesenden Arten ausgesetzt. Wie viele andere Arten benötigt auch der Gartenrotschwanz niedrige oder lückige Vegetation, um an seine Nahrung – Insekten – zu gelangen. Am Beispiel des Gartenrotschwanzes nennt die HGON (2010) ungünstige Bedingungen in den Rast- und Überwinterungsgebieten als mögliche Ursache von Bestandseinbrüchen während der vergangenen Jahrzehnte, so z. B. die Sahel-Dürre Ende der 1960er Jahre und den Einsatz von Insektiziden in Afrika. Seit 2005 hält sich der hessische Bestand offenbar stabil, er wird auf 2.500 bis 4.500 Reviere geschätzt. Im PG bieten die Gehölze und Freiflächen der Gärten sowie die Bestandsgebäude potentielle Brut- und Nahrungshabitate.

Bei der Begehung am 07.09.2023 konnten von außen keine Nester an der Hütte festgestellt werden. Brutvorkommen dieser Art im Innenraum der Hütte können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Durch die Bauzeitenregelung (**V 01**) und die Installation von Nisthöhlen für Vögel als Kompensation (**K 01**) kann das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Haussperling

Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen. Die Bindung an menschliche Behausungen liegt dabei schon so lange zurück, dass es unklar ist, welchen Lebensraum der Haussperling ursprünglich nutzte. Seine höchsten Dichten erreicht er in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung.

Seine Nester befinden sich meist unterhalb der Dächer in Spalten und Mauernischen, seltener werden auch Baumhöhlen und Nistkästen genutzt. Haussperlinge brüten gerne, sofern es die Gebäudestruktur zulässt, in Kleinkolonien mit bis zu 20 Paaren. Die Bestände weisen jedoch langfristig einen Rückgang auf. Schon seit den 1970er Jahren sind Bestandsrückgänge dokumentiert. Die Gründe hierfür liegen in den zunehmend modernen Häuserbauten die keinerlei Brutmöglichkeiten zulassen, da Höhlen und Spalten fehlen. Ebenso werden Freiflächen weitestgehend versiegelt und die Vieh- bzw. Hühnerhaltung, von denen der Haussperling am meisten profitiert, geht zurück. Die Vögel leiden dadurch an Nahrungsarmut und fehlenden Nistmöglichkeiten. Der Haussperling gilt als Standvogel und ist auch im Winter in Deutschland anzutreffen. Die HGON (2010) schätzt die derzeitige Zahl der Reviere auf etwa 165.000 bis 293.000. Im Plangebiet bieten die Bestandsgebäude potentielle Brutplätze für den Haussperling.

Bei der Begehung am 07.09.2023 konnten von außen keine Nester an der Hütte festgestellt werden. Brutvorkommen dieser Art im Innenraum der Hütte können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Durch die Bauzeitenregelung (**V 01**) und die Installation von Nisthöhlen für Vögel als Kompensation (**K 01**) kann das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5.2. Tagfalter und Heuschrecken

Das Grünland des Plangebietes stellt ein geeignetes Habitat für Tagfalter dar. Insgesamt wurden im Plangebiet acht Tagfalterarten nachgewiesen. Dabei handelt es sich um überwiegend anpassungsfähige und weit verbreitete Arten. Es wurden keine gefährdeten Arten der Roten Liste erfasst.

Im Plangebiet wurde kein Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) nachgewiesen. Der Große Wiesenknopf ist als einzige Futterpflanze der Raupen eine maßgebliche Voraussetzung für die Habitateignung für die planungsrelevanten Wiesenknopf-Ameisenbläulinge. Aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Wirtspflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Tagfalterfauna ergeben sich daher nicht.

Im Rahmen der Tagfalter-Erfassung konnten keine seltenen Heuschreckenarten registriert werden. Zudem werden keine Heuschreckenarten in den Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Eine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt sich in Bezug auf Heuschrecken nicht.

Um den Verlust von Lebensraum für Tagfalter - und allgemein für Insekten - zu kompensieren, wird der Erhalt von Saumbereichen oder die Anlage von mageren Krautsäumen empfohlen (**E 03**). Da es sich bei den nachgewiesenen Tagfaltern um wenig spezialisierte Arten handelt, die ein breites Spektrum von Grünflächen nutzen, sind keine spezifischeren Maßnahmen nötig. Krautsäume sind wichtige Lebensraumelemente, in denen Insekten Nahrung finden, sich entwickeln und überwintern können. Wichtig ist, dass jedes Jahr nur ein Teil des Saums gemäht wird (max. 50 %), während der andere Teil über den Winter stehen bleibt. Bei der Neuanlage von Krautsäumen sind regionale blütenreiche Artenmischung für magere Standorte aus autochthonem Saatgut (z.B. von Rieger-Hofmann) zu verwenden. Die Anlage von Krautsäumen wird zudem als Nahrungshabitat der Avifauna zugutekommen.

Tab. 6: Artenliste der im Plangebiet vorkommenden Tagfalterarten.

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		Erhaltungszustand Hessen
		St.	§	HE	D	
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	-	-	*	*	keine FFH-Art
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-	-	*	*	keine FFH-Art
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	b	B	*	*	keine FFH-Art
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	-	-	*	*	keine FFH-Art
Kleiner Perlmutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>	b	B	*	*	keine FFH-Art
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	-	-	*	*	keine FFH-Art
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	b	B	*	*	keine FFH-Art
Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i>	-	-	*	*	keine FFH-Art
Schwarzkolbiger Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	-	-	*	*	keine FFH-Art

Legende:

Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	D: Deutschland (2011) ¹ HE: Hessen (2009) ² 0: ausgestorben 1: v. Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste * ungefährdet D: Daten unzureichend	FV	günstig
§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) IV: Anhang IV FFH-RL II: Anhang II FFH-RL		U1	ungünstig bis unzureichend
		U2	unzureichend bis schlecht
			keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling
		Bearbeiterin: S. Urban, 2023	

¹ BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). -Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).

² HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009, Wiesbaden.

5.3. Reptilien

Im Rahmen der Geländebegehungen wurde einmalig entlang des von Norden nach Süden verlaufenden Zaunes in Nähe der Lagerflächen eine fliehende Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gesichtet (Karte 1). Es ist daher davon auszugehen, dass im Bereich der Lagerfläche bzw. deren Randstrukturen eine kleine Population dieser nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Art vorhanden ist. Mit diesem Fund kommt im Gebiet somit eine wertgebende und streng geschützte Reptilienart vor.

Da sich der Populationsschwerpunkt strukturell bedingt in den Saumbereichen der angrenzenden Flächen befindet, sind die Zauneidechsen im Rahmen des Vorhabens vor allem durch mögliche Individuenverluste betroffen, nicht aber durch einen nachhaltigen Habitat- und Lebensraumverlust. Als wechselwarme und bodengebundene Tiere ist ihre Fluchtfähigkeit bei Baumaßnahmen stark eingeschränkt, so dass eine Flucht in der Bauphase nicht immer möglich ist. Um Individuenverluste dieser streng geschützten Art zu vermeiden, sind folgende Arbeitsschritte notwendig:

- Vor Beginn der Brutperiode der Vögel im Plangebiet wird der Eingriffsbereich gemäht oder gemulcht und von Brombeergebüschen sowie Gehölzaufwuchs befreit. Der Aufwuchs soll möglichst kurz geschnitten und das Mahdgut abgeräumt werden. Alle weiteren im Plangebiet gelagerten Strukturen wie Holzlager und Schnittgut sind vorsichtig aus dem Gebiet zu entfernen, um die Gefährdung von Individuen zu vermeiden. Eine Befahrung der unbefestigten Flächen mit schwerem Gerät während der Winterruhe der Tiere ist unzulässig. Durch das Fehlen von Versteckmöglichkeiten sollen die Reptilien dazu bewogen werden, die Fläche vor Baubeginn selbständig zu verlassen (**V 02**).

- Um ein Einwandern von Tieren in das Baufeld zu verhindern, ist der Eingriffsbereich während der gesamten Bautätigkeit mit einem geeigneten Zaun von den angrenzenden Strukturen abzugrenzen (**V 03**).

5.4. Ameisen

Bei der Begehung am 07.09.2023 wurde am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets zur Fuldaerstraße hin ein Waldameisenhügel festgestellt.

Da eine Beschädigung dieses Ameisenhügels und damit die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Eingriff nicht ausgeschlossen werden kann, ist das Ameisennest mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde durch Fachpersonal nach den Vorgaben der Ameisenschutzwerke an eine geeignete Stelle außerhalb des Baufeldes vor Beginn der Baufeldräumung umzusetzen (**V 05**). Der neue Standort des Ameisennests muss in Bezug auf Lage, Exposition und Lichtverhältnisse weitgehend dem ursprünglichen Standort entsprechen. Ein geeigneter Standort wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Hofbieber festgelegt.

5.5. Fledermäuse

Das Eingriffsgebiet stellt für Fledermäuse lediglich ein Nahrungs- oder Jagdhabitat dar. Nahrungshabitate oder Jagdreviere unterliegen nicht dem Schutz der Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Eine Verkleinerung von Nahrungshabitaten kann lediglich den Störungstatbestand erfüllen, wenn sich beispielsweise durch geringeren Jagderfolg der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt und ein Ausweichen der Fledermäuse auf umliegende und bestehenbleibende Flächen möglich ist.

Bei den bei der Gebäudekontrolle der Hütte am 07.09.2023 vorgefundenen potentiellen Quartieren ist davon auszugehen, dass es sich um temporär genutzte Einzelverstecke handelt. Tradierte Quartiere konnten nicht nachgewiesen werden. Temporär genutzte Einzelverstecke fallen nicht unter das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bei den Abbrucharbeiten ist hierbei vor allem darauf zu achten, dass keine individuellen Gefährdungen auftreten. Die Gefährdungen können durch die Maßnahmen V 01 und V 04 vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund kann von einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der einzelnen Fledermausarten abgesehen werden. Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes wird allerdings empfohlen, dass im Plangebiet, zum Schutz nachtaktiver Tiere, zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden (siehe E 01).

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	Bauzeitenbeschränkung Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
V 02	Vergrämung der Zauneidechsen Vor Beginn der Brutperiode der Vögel im Plangebiet wird der Eingriffsbereich gemäht oder gemulcht und von Brombeergebüschen sowie Gehölzaufwuchs befreit. Der Aufwuchs soll möglichst kurz geschnitten und das Mahdgut abgeräumt werden. Alle weiteren im Plangebiet gelagerten Strukturen wie Holzlager und Schnittgut sind vorsichtig aus dem Gebiet zu entfernen, um die Gefährdung von Individuen zu vermeiden. Eine Befahrung der unbefestigten Flächen mit schwerem Gerät während der Winterruhe der Tiere ist unzulässig. Durch das Fehlen von Versteckmöglichkeiten sollen die Reptilien dazu bewogen werden, die Fläche vor Baubeginn selbständig zu verlassen.
V 03	Reptilienzaun und Umweltbaubegleitung zum Schutz von Reptilien Das Baufeld ist vor Beginn der baulichen Aktivitäten durch einen Reptilienschutzzaun abzugrenzen, um eine potenzielle Gefährdung von Individuen der Zauneidechse während der Bauphase zu vermeiden. Vor Beginn der Baufeldräumung ist der eingezäunte Bereich durch eine Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Gegebenenfalls vorgefundene streng geschützte Tierarten (Zauneidechse) oder auch besonders geschützte Arten sind in geeignete Habitate jenseits des Schutzzauns zu bringen.
V 04	Schonender Rückbau der Hütten Um eine Gefährdung einzelner Bilche (Siebenschläfer) zu vermeiden, sind die Nebenanlagen und Dachaufbauten behutsam mit kleinem Gerät und unter ökologischer Baubegleitung niederzulegen. Sollte ein Tier in seinem Winterquartier gefunden werden, so ist es in einen für diesen Fall vorgehaltenen Bilchkasten umzusetzen. Der Standort für die Installation dieses Kastens ist vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
V 05	Umsiedlung Waldameisennest Rechtzeitig vor der Baufeldfreimachung und dem Baubeginn muss das Waldameisennest durch geschultes Fachpersonal nach den Regeln der Deutschen Ameisenschutzwerke umgesiedelt werden. Ein günstiger Zeitpunkt hierfür ist von Mitte März bis Mitte Juli.

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

6.3. Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der Beeinträchtigung vorhandener potentieller Habitatstrukturen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

K 01	Installation von Vogelkästen Zur Kompensation des Quartierpotenzials für gebäudebewohnende Vogelarten innerhalb der Holzhütte sind im Umgriff des Plangebietes 3 Nistkästen für Nischenbrüter zu installieren und dauerhaft zu unterhalten.
-------------	---

6.4. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	Vermeidung von Lichtimmissionen Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.
E 02	Regionales Saatgut Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.
E 03	Anlage von Krautsäumen Schaffung von Ersatzlebensraum für Insekten und Nahrungshabitate für Vögel.

6.5. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
V 02 Vergrämung Zauneidechsen												
V 03 Reptilienzaun und UBB												
V 04 Schonender Hüttenrückbau												
V 05 Waldameisen- umsiedlung												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt im Eingriffsgebiet als mäßig zu bewerten.

Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung (**V 01**) einzuhalten, um den Eintritt von artenschutzrechtlichen Konflikten hinsichtlich potenzieller Bruthabitate von Wiesenbrütern zu verhindern.

Die Wiesenflächen stellen potentielle Nahrungshabitate für Vögel dar und die an das Plangebiet anschließenden linearen Gehölzstrukturen werden vermutlich von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Eine Betroffenheit von essentiellen Jagdlebensraum oder Nahrungshabitaten ist jedoch nicht zu erkennen, da im Umfeld ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind.

Die im Eingriffsgebiet befindliche Hütte stellt für Vögel und Säugetiere eine geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dar. Ihr Rückbau ist schonend zu vollziehen (**V 04**). Wegfallende potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Installation von Nistkästen zu kompensieren (**K 01**).

Das Waldameisennest im Norden des Eingriffsgebiets muss fachgerecht an einen geeigneten Standort umgesetzt werden (**V 05**).

Vor Baubeginn sind eventuell vereinzelt im Baufeld befindliche Zauneidechsen zu vergrämen (**V 02**). Im Anschluss ist ein Reptilienzaun zu errichten und die Fläche ist vor Baufelddräumung durch eine Umweltbaubegleitung zu kontrollieren (**V 03**).

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potentiell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 14.09.2023

Dr. Theresa Rühl

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 8. Dezember 2022.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1. Waldameise (*Formica spec.*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Waldameise (<i>Formica spec.</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland:	
☒	BNatSchG besonders geschützt	RL Hessen:	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:	X		
2. Vorhabensbezogene Angaben			
2.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potentiell			
Revieranzahl und Lage: 1 siehe Karte 1			
3. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
3.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Die Zerstörung des Ameisennests durch die Baumaßnahmen ist höchstwahrscheinlich.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein CEF-Maßnahme umsetzen des Ameisennests nach den Richtlinien der Deutschen Ameisenschutzwerke.			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ Ja ☒ Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ Ja ☐ Nein			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Waldameise (<i>Formica spec.</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
☐ Ja		☒ Nein	
3.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zu-nächst unberücksichtigt)		☒ Ja ☐ Nein	
Im Zuge der Baumaßnahmen können Individuen verletzt oder getötet werden.			
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		☒ Ja ☐ Nein	
Umsetzen des Ameisennests nach den Richtlinien der Deutschen Ameisenschutzwerke (V05).			
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere ge-fangen, verletzt oder getötet?		☐ Ja ☒ Nein	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		☐ Ja ☐ Nein	
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefan-gen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		☐ Ja ☒ Nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-terungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden		☐ Ja ☒ Nein	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		☐ Ja ☐ Nein	
entfällt			
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?		☐ Ja ☐ Nein	
entfällt			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ Ja ☒ Nein	
4 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Waldameise (<i>Formica spec.</i>)	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
5 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Umsiedelung Waldameisennest (V 05)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.2. Feldsperling (*Passer montanus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatsprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatsprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- In lichten Wäldern und an Waldrändern zu finden, dabei bevorzugt Eichenbestände - Aber auch in Siedlungsnähe, besonders in Gärten, Parks, Friedhöfen, Kleingärten und Dörfer - Auch im Innenstadtbereich - Brütet an Gebäuden in Nischen und Höhlen oder in Nistkästen		- Nahrungssuche bodennah oder Aufnahme von Getreide direkt aus den Ähren - Verzehrt werden Sämereien, Gras- und Getreide, aber auch Beeren und Knospen - Häufig auch menschlicher Abfall - Jungen werden mit Insekten gefüttert	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☒ in/an Gebäuden	☒ in Baumhöhlen	☐ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):	☒ ja ☐ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):	☒ ja ☐ nein
Brutverhalten: Einzelbrüter, gelegentlich lockere Koloniebildung	
☐ Eine Brut	☐ Zweitbruten ☒ Mehrfachbruten
Brutzeit: Ende März bis Anfang Juni	
2.1.3 Phänologie	☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher
Heimzug:	Wegzug:
2.1.4 Verhalten	
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 26-48 Mio. BP <u>Deutschland:</u> 0,9-2,1 Mio. BP <u>Hessen:</u> 150.000-200.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ potentiell
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler
Revieranzahl und Lage: bestehendes Quartierpotenzial in und an der Holzhütte	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein
Beim Rückbau der Hütte könnten Fortpflanzungsstätten zerstört werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ Ja ☒ Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒ Ja ☐ Nein
Aufgrund der zahlreichen und großflächigen Heckenstrukturen im Umfeld zum Plangebiet ist davon auszugehen, dass potenziell an der Holzhütte brütende Feldsperlinge ausreichend Ausweichmöglichkeiten finden.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Beim Rückbau der Hütte könnten Individuen verletzt oder getötet werden.	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
b) Durch eine Bauzeitenregelung (V 01) kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Beim Rückbau der Hütte während der Brutsaison ist eine Störung nicht auszuschließen.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Durch eine Bauzeitenregelung (V 01) kann eine Störung ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☒ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☐ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenregelung (V 01) Installation von Nistkästen zur Kompensation potentieller Brutstätten (K 01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ liegen die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.3. Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		X	
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
• Bevorzugt lichte oder aufgelockerte Altholzbestände • Besonders häufig in Streuobstwiesen, in Gärten von Dörfern oder Einzelgehöften mit älteren Obstgärten • Erreicht durch künstliche Nisthöhlen in Parks und Gärten teils hohe Dichten		○ Vor allem Insekten und Spinnentiere ○ Beute wird entweder am Boden oder an der Krautschicht abgesammelt, aber auch in Bäumen und in der Kronenschicht gefangen ○ Nahrung besteht aus Käfern aller Art, Hautflügler und Zweiflügler sowie Raupen für die Jungenaufzucht ○ Beeren und Früchte nur sporadisch	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☒ in/an Gebäuden	☒ in Baumhöhlen	☐ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☒ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u>			
☒ Eine Brut		☐ Zweitbruten	☒ Mehrfachbruten
Brutzeit: März/April bis Anfang Juli			
2.1.3 Phänologie			
☒ Langstreckenzieher		☐ Kurzstreckenzieher	
Heimzug: März/April		Wegzug: Ab August, Anfang September	
2.1.4 Verhalten			
Zieht fast ausschließlich nachts. Wenn er nicht am Boden jagt, sitzt er auf einer Warte und erbeutet von dort aus vorbeifliegende Insekten			
2.2 Brutbestand		<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>
		6,8 – 16 Mio. BP	94.000 – 185.000 BP
			<u>Hessen:</u>
			2.500 – 4.500 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen		☐ potentiell	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler
Revieranzahl und Lage: bestehendes Quartierpotenzial in und an der Holzhütte		
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Beim Rückbau der Hütte könnten Fortpflanzungsstätten zerstört werden.	☒ Ja ☐ Nein
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ Ja ☒ Nein
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Aufgrund der zahlreichen Gehölze im Umfeld zum Plangebiet ist davon auszugehen, dass ein einzelnes potenziell an der Holzhütte brütende Gartenrotschwanz-Paar ausreichend Ausweichmöglichkeiten findet.	☒ Ja ☐ Nein
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein		
☐ Ja ☒ Nein		
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Beim Rückbau der Hütte könnten Individuen verletzt oder getötet werden.	☒ Ja ☐ Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Durch eine Bauzeitenregelung (V 01) kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐ Ja ☐ Nein
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		
☐ Ja ☒ Nein		
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Beim Rückbau der Hütte während der Brutsaison ist eine Störung nicht auszuschließen.	☒ Ja ☐ Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Durch eine Bauzeitenregelung (V 01) kann eine Störung ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
c)	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☒ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenregelung (V 01) Installation von Nistkästen zur Kompensation potentieller Brutstätten (K 01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.4. Haussperling (*Passer domesticus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen - Besiedelt werden auch Einzelgebäude in der freien Landschaft - Ausschlaggebend sind Nistmöglichkeiten (Nischen/Höhlen) und Nahrungsverfügbarkeit		- Altvögel fressen hauptsächlich Sämereien, picken in Städten aber auch an Essenresten usw. - Jungvögel werden mit Insekten und Wirbellose aufgezogen	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
2.1.2 Brutbiologie	
<u>Nest:</u>	
☒ in/an Gebäuden	☐ in Baumhöhlen
☐ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☒ ja ☐ nein	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☒ ja ☐ nein	
<u>Brutverhalten:</u>	
☐ Eine Brut	☐ Zweitbruten
☒ Mehrfachbruten	
Brutzeit: Standorttreue Art, auch in Kolonien. Eiablage Ende März bis Anfang August (meist 3 Bruten pro Jahr), auch frühere Bruten oder Bruten im Winter. Entsprechend der Hauptlegezeit der Erstbrut im April erste Jungvögel am Mitte Mai.	
2.1.3 Phänologie	
☐ Langstreckenzieher	☐ Kurzstreckenzieher
Standvogel ohne merkliches Zugverhalten.	
2.1.4 Verhalten	Aktivitätsbeginn in der Dämmerung, u.U. Nahrungssuche nachts im Flutlicht von Industrieanlagen, ziehen tagsüber. Nahrungsaufnahme in Gruppen, einzelne Individuen „melden“ neue Nahrungsquellen an andere und warten mit Fressen auf die Gruppe. Insektenjagd auf Rasen- und Ackerflächen, vor allem im Siedlungsbereich hohe Plastizität bei der Erschließung neuer Nahrungsquellen (z.B. Absuchen von Kühlergrills von Fahrzeugen nach Insekten).
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 63 – 130 Mio. BP <u>Deutschland:</u> k. A. <u>Hessen:</u> 165.000 – 293.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ potentiell	
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel
☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: bestehendes Quartierpotenzial in und an der Holzhütte	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein
Beim Rückbau der Hütte könnten Fortpflanzungsstätten zerstört werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ Ja ☒ Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒ Ja ☐ Nein
Aufgrund der zahlreichen und großflächigen Heckenstrukturen im Umfeld zum Plangebiet ist davon auszugehen, dass potenziell in der Holzhütte brütende Haussperlinge ausreichend Ausweichmöglichkeiten findet.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Beim Rückbau der Hütte könnten Individuen verletzt oder getötet werden.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Durch eine Bauzeitenregelung (V 01) kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Beim Rückbau der Hütte während der Brutzeit ist eine Störung nicht auszuschließen.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Durch eine Bauzeitenregelung (V 01) kann eine Störung ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☒ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenregelung (V 01) Installation von Nistkästen zur Kompensation potentieller Brutstätten (K 01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung:**Haussperling (*Passer domesticus*)****Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!